

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung der

Stiftung Doku-Zug

durch

Daniel Brunner

am 23. Juni 2017



Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons Zug, lic.iur. Heini Schmid, Rechtsanwalt und Notar, Leihgasse 2, 6340 Baar, ist heute in seiner Kanzlei

Herr **Daniel Heinrich BRUNNER**,

geboren am 15. Dezember 1957, von Zürich, wohnhaft in 6300 Zug, Artherstrasse 32,
nachfolgend als **Stifter** bezeichnet,

erschieden und hat um öffentliche Beurkundung der Errichtung der Stiftung Doku-Zug ersucht:

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Stiftung Doku-Zug“ (nachfolgend Stiftung genannt) wird hiermit eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zug (Kanton Zug). Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

2. Zweck

- 2.1. Im ersten (und eventuell auch im zweiten) Geschäftsjahr bezweckt die Stiftung (nebst der Finanzierung des laufenden Betriebes von Doku-Zug, zur Zeit unter dem Namen „doku-zug.ch“) die Gewinnung finanzieller Zusagen und namhafter Beiträge von natürlichen und juristischen Personen sowie von staatlichen und staatsnahen Körperschaften bzw. Institutionen mit dem Ziel, die Sicherung des Dokumentationszentrums „Doku-Zug“ langfristig zu gewährleisten.
- 2.2. Ist die Finanzierung von Doku-Zug zumindest mittelfristig gesichert, übernimmt die Stiftung als Not-for-Profit-Organisation nach Möglichkeit per Beginn des zweiten, eventuell des dritten Geschäftsjahres vom Stifter das Eigentum, den bestehenden Betrieb und die Leitung von Doku-Zug als niederschwellig zugängliches Dokumentationszentrums zu den wesentlichen Aspekten insbesondere der zugerischen und schweizerischen Gesellschaft, namentlich in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Umwelt, Kultur und Sport und führt den Betrieb im Sinne von Ziff. 2.3 der Stiftungsurkunde weiter.
- 2.3. Die Tätigkeit von Doku-Zug umfasst zur Zeit insbesondere:
 - a) Den Erwerb oder die unentgeltliche Übernahme und das Sammeln von Medien, insbesondere von Zeitschriften, Broschüren, Büchern und sonstigen Veröffentlichungen irgendwelcher Art.

- b) Das Auswerten und Dokumentieren dieser Medien mit dem Ziel, den Nutzenden eine kompetente Bearbeitung und Vertiefung von Themen zu ermöglichen.
- c) Generell das Bearbeiten von Medien (Katalogisieren, Systematisieren, Interpretieren und Zusammenfassen, um deren Inhalte miteinander zu verbinden) in der Weise, dass es Nutzenden von Doku-Zug ermöglicht bzw. erleichtert wird, eigene Rechercheberichte oder Schriften zu verfassen und gegebenenfalls zu publizieren, wie Dissertationen, Diplom-, Matura- oder Masterarbeiten, Zeitungsartikel, Broschüren, Jahresbericht sowie weitere Veröffentlichungen.
- d) Die Unterstützung von Publikationen, Dissertationen, Matura- und Masterarbeiten etc. dadurch, dass Verfasserinnen und Verfasser solcher Arbeiten vom Personal bei der Suche und der Auswertung von Dokumenten und generell von Medien angeleitet und beraten werden.
- e) Das Erbringen von anderen Dienstleistungen, die mit dem Betrieb eines Dokumentationszentrums in Einklang stehen, so insbesondere die Förderung unabhängiger Meinungsäusserung und den Austausch zu Themen von öffentlichem Interesse, dies in Konferenzen, Seminaren, Weiterbildungsveranstaltungen und Ausstellungen.

Die Stiftung kann Schwerpunkte setzen und/oder den vorstehenden Tätigkeitsbeschrieb weiterentwickeln, namentlich im Hinblick auf elektronische und digitale Angebote, sowie Kooperationen eingehen und Synergien nutzen.

- 2.4. Die Nutzung der Dienstleistungen von Doku-Zug soll für alle Interessierten niederschwellig und besonders für Personen in Aus- und Weiterbildung grundsätzlich kostenlos sein, wobei die Weiterverrechnung von Auslagen vorbehalten bleibt.
- 2.5. Das Dokumentationszentrum Doku-Zug steht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung im Eigentum des Stifters. Um die vorstehenden Zwecke erfüllen zu können, verpflichtet sich der Stifter, Doku-Zug unentgeltlich an die Stiftung gemäss Ziff. 4.4 und 5 nachfolgend. zu übertragen.
- 2.6. Spätestens bis zur Übernahme von Doku-Zug beschliesst der Stiftungsrat zur Festschreibung der Organisation und des Betriebs von Doku-Zug ein Reglement gemäss Ziff. 6 nachfolgend.

3. Anfängliche Finanzierung

- 3.1. Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'500'000.-- (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Franken).
- 3.2. Die Stiftung verwendet diesen Betrag wie folgt:
 - a) CHF 1'000'000.-- für die Tätigkeit der Stiftung im ersten Geschäftsjahr (bzw. solange der Betrag reicht);
 - b) CHF 200'000.-- für ausserordentliche Projekte (verstanden als Projekte ausserhalb des Sammelns und Bearbeitens von Medienartikeln und ähnlichen Dokumenten, wie beispielsweise die Erstellung elektronischer Themendossiers, ausserordentliche Erschliessungsarbeiten, eigene Ausstellungen sowie Publikationen und Ähnliches);
 - c) CHF 300'000.-- als Reserve für allfällige künftige Betriebsdefizite.

4. Spätere Finanzierung

- 4.1. Der Stiftungsrat organisiert im ersten Geschäftsjahr (und danach) die Werbung von Donatoren, von Gönnern, von Mitgliedern eines Förderkreises sowie weiterer Beitragsleistenden mit dem Ziel, diese zur mittel- und längerfristigen Mitfinanzierung der Aktivitäten von Doku-Zug zu bewegen.
- 4.2. Ebenfalls schon im ersten Geschäftsjahr (und danach) bemüht sich der Stiftungsrat, den Kanton Zug und die zugerischen Gemeinden (umfassend auch die Korporations-, Bürger- und Kirchgemeinden) zu bewegen, die erforderlichen politischen Schritte zu unternehmen, um der Stiftung für den Betrieb von Doku-Zug ab dem zweiten Geschäftsjahr ebenfalls jährliche Beiträge leisten zu können.
- 4.3. Angestrebt wird dabei, dass der Privatsektor (Ziff. 4.1) und die Öffentlichkeit (Ziff. 4.2) die Tätigkeit von Doku-Zug künftig je etwa hälftig finanzieren.
- 4.4. Stellt der Stiftungsrat fest, dass die künftige Finanzierung von Doku-Zug durch die obenerwähnten Aktivitäten und entsprechende, in der Regel vertragliche, Zusicherungen mittelfristig garantiert ist, übernimmt die Stiftung gemäss Ziff. 2.2 zu Beginn des zweiten (eventuell des dritten) Geschäftsjahres das Eigentum, den Betrieb und die Leitung von Doku-Zug (vgl. nachfolgend Ziff. 5).
- 4.5. Im Fall der Übernahme gemäss Ziff. 4.4 und 5, verpflichtet sich der Stifter, für mindestens vier weitere Jahre ab Übernahme einen Beitrag von je mindestens CHF 200'000.— an die Stiftung zu leisten.

4.6. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

5. Übernahme von Doku-Zug

5.1. Beurteilt der Stiftungsrat die mittelfristige Finanzierung von Doku-Zug als gesichert (vgl. Ziff. 4.4), sind alle diejenigen Unterlagen, die mit dem Dokumentations- und Recherchier-Teil von Doku-Zug einen Zusammenhang aufweisen, vom Stifter der Stiftung unentgeltlich zu Eigentum zu übereignen (vgl. Ziff. 2.5). Insbesondere sind dies:

- Sämtliche Hard- und Software (EDV) sowie gespeicherte Daten (Computer etc.);
- der Inhalt aller Hängeregistermappchen sowie die Möbelstücke und ähnliches, in welchen diese Hängeregistermappchen sich befinden;
- alle elektronischen Datenträger inklusive derjenigen Daten, die für das Dokumentieren und für das Verständnis der in den Hängemappchen angesammelten Dokumente dienen können;
- Bücher, Broschüren, Zeitschriften, sonstige Medien, private und veröffentlichte Schriften;
- das gesamte Mobiliar von Doku-Zug (also exklusive liegenschaftsbezogene Einbauten).

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Sinne einer Interpretationshilfe wird festgehalten, dass als Aktiven im Sinne dieser Ziffer all das zu verstehen ist, was im Falle eines Umzuges von Doku-Zug in andere Räumlichkeiten mitgenommen werden müsste, um dessen Funktionen mit realistischen Erwartungen hinsichtlich des „Dokumentations- und Recherchierteiles von Doku-Zug“ gewährleisten zu können.

5.2. Der Stifter als Eigentümer ist verpflichtet, Doku-Zug die bisher schon von Doku-Zug benutzten Räumlichkeiten (sowie für Doku-Zug erstellten Einbauten und das nicht exklusiv von Doku-Zug benützte Mobiliar im Eigentum des Stifters) an der St. Oswaldsgasse 16/18 weiterhin unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen des Betriebs von Doku-Zug zu überlassen. Werden die Räumlichkeiten (sowie vorgenannte Einbauten und Mobiliar) für den Betrieb von Doku-Zug nicht mehr benötigt (z.B. weil Doku-Zug insgesamt oder teilweise ausgelagert wird), so entfällt die Pflicht des Stifters im entsprechendem Umfang.

Solange die Stiftung die Verwaltung der dem Stifter gehörenden Liegenschaften St. Oswaldgasse 16/18 sowie Grabenstrasse 11 in Zug besorgt, erhält sie die Netto-Mietzinseinnahmen dieser Liegenschaften, wozu sich der Stifter hiermit verpflichtet.

- 5.3. Mit der Übernahme von Doku-Zug sind der Betrieb und die Leitung von Doku-Zug verbunden und hat die Stiftung die dannzumaligen Mitarbeiter bzw. Arbeitsverhältnisse von Doku-Zug zu übernehmen.
- 5.4. Die Stiftung erhält zudem die Geschäftsunterlagen (z.B. Buchhaltung, etc.) der letzten zehn Jahre von Doku-Zug, welche sie gemäss gesetzlicher Aufbewahrungspflicht weiter aufzubewahren hat.

6. Reglemente

6.1. Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über

- die Stiftungsorganisation
- die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung
- die Durchführung des Stiftungszweckes

ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Die Reglemente und deren Änderung sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

6.2. Insbesondere für folgende Obliegenheiten erlässt der Stiftungsrat (abänderbare) Reglemente:

- a) Für die Regelung und Abgrenzung der Kompetenzen der Geschäftsführung (im Verhältnis zum Stiftungsrat), der Zeichnungsberechtigung sowohl der Mitglieder des Stiftungsrates wie derjenigen der Geschäftsführung und allfälliger Dritter.
- b) Für die Organisation und Durchführung von Aktionen durch die Geschäftsführung.

7. Organisation

7.1. Organe

- a) Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- b) Der Stiftungsrat bestimmt die Geschäftsführung, welche nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören darf.
- c) Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle.

8. Stiftungsrat

8.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Vom Kanton Zug und/oder von den Zuger Gemeinden (von diesen gemeinsam) kann je ein Mitglied des Stiftungsrates bezeichnet werden, sofern sich der Kanton Zug und/oder die Zuger Gemeinden gemäss Ziff. 4 vorstehend an der Finanzierung von Doku-Zug beteiligen.

8.2. Ausser denjenigen, die vom Kanton Zug oder den Gemeinden bezeichnet werden, bestimmt erstmalig der Stifter die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Amtsdauer (erstmalig gestaffelte Amtsdauern für künftig möglichst rollende Erneuerung).

8.3. Mit Ausnahme derjenigen des Stifters und der bei Stiftungserrichtung bestimmten Mitglieder, dauert die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates vier Jahre (d.h. bis und mit der vierten auf die Wahl folgenden Stiftungsratssitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird), längstens jedoch bis und mit der ersten Stiftungsratssitzung nach Erfüllung des 73. Altersjahres, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Der Stifter selbst bleibt lebenslang Mitglied des Stiftungsrates, ausser er verzichte darauf oder sei aus wichtigen Gründen für eine Stiftungsratsstätigkeit nicht mehr in der Lage.

8.4. Nach deren erstmaliger Ernennung wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder (ausser denjenigen, die vom Kanton Zug und/oder den Gemeinden bezeichnet werden) selbst (Kooptation). Wiederwahl ist möglich.

8.5. Mit der Ausnahme, dass der Stifter unbegrenzt zumindest das Vizepräsidium innehaben kann, konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie allfällige weitere Funktionen.

8.6. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll. Diese, die Einladungen sowie Sitzungsunterlagen sind in Papierform für alle

Organe der Stiftung während den Öffnungszeiten zugänglich bei Doku-Zug aufzubewahren.

8.7. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt diese nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er legt fest, wer für die Stiftung rechtsverbindlich zu zeichnen berechtigt ist, wobei der Grundsatz Kollektivunterschrift gilt.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

In die Kompetenz des Stiftungsrates fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Wahl der Geschäftsführung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- Oberleitung der Stiftung und Überwachung der Geschäftsführung sowie der beratenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse
- die Festlegung des Budgets und der strategischen Ziele von Doku-Zug

8.8. Der Stiftungsrat kann Ausschüsse beschliessen und legt deren Organisation in einem Reglement fest. Spätestens bei Übernahme von Doku-Zug gemäss Ziff. 5 hat er einen jeweils mindestens dreiköpfigen Finanz- und Betriebsausschuss, welche für die Überwachung und Kontrolle von Finanzierung und Betrieb von Doku-Zug zuständig sind, zu bestimmen. Den Ausschüssen können Mitglieder des Stiftungsrates, Geschäftsführer sowie Dritte angehören.

8.9. Der Stiftungsrat kann für konkret zu umschreibende Belange beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Stiftungsrates angehören können. Sie können - sofern vom Stiftungsrat beschlossen - mit dem Stiftungszweck zusammenhängende Belange beschliessen und deren Durchführung überwachen oder vom Stiftungsrat zu treffende Entscheide vorbereiten. Im Regelfall haben beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse jedoch nur beratende Funktion und der Stiftungsrat entscheidet ohne Beratung oder sonstige Vorbereitung durch diese.

- 8.10. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen sowie gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente sowie gemäss den zwingenden Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 8.11. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und Transportkosten plus Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

9. Revisionsstelle

- 9.1. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die in Gesetz und Verordnung sowie allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat und die Geschäftsführung von Doku-Zug überlassen hiefür der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte.
- 9.2. Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird alljährlich gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

10. Geschäftsjahr und Rechnungsführung

- 10.1. Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2018.
- 10.2. Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.
- 10.3. Der Stiftungsrat erstellt die aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhängen bestehende Jahresrechnung sowie den Tätigkeitsbericht.
- 10.4. Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

11. Änderung der Urkunde

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde (Art. 85, 86 und 86b ZGB) beantragen.

12. Auflösung, Liquidation

12.1. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht bzw. finanziert werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer möglichst ähnlichen gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz und mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen.

12.2. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder diesem Nahestehende ist ausgeschlossen.

12.3. Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der so lange im Amt bleibt, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

A) Ernennung von Mitgliedern des Stiftungsrates

Als erste Mitglieder des Stiftungsrates werden bestimmt:

	Amts-dauer:	Funktion / Zeichnungsart:
Beck-Iselin, Barbara Dorothea	4 Jahre	Mitglied mit KU2
Binzegger Imfeld, Sylvia Gertrud	2 Jahre	Mitglied mit KU2
Brunner, Daniel Heinrich	lebenslang	Vizepräsident mit KU2
Brunner, Philip Christian	3 Jahre	Mitglied mit KU2
Häfliger, Josef Simon	3 Jahre	Mitglied mit KU2
Hürlimann, Gisela	2 Jahre	Mitglied mit KU2
Mathers, Monika Maria	4 Jahre	Mitglied mit KU2
Schweiger, Rolf	1 Jahr	Präsident mit KU2
Umbach, Karen Heather	1 Jahr	Mitglied mit KU2

[Die Amtsdauern wurden durch das Los bestimmt.]

C) Ernennung Geschäftsführerinnen

Als Geschäftsführerin mit Kollektivprokura zu zweien zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates wird bestimmt: Sara Jessica Marty, von Lachen SZ, in Zürich ZH.

Als stellvertretende Geschäftsführerin mit Kollektivprokura zu zweien zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates wird bestimmt: Beatrice Dugarte Ojedaschnarwiler, von Eschenbach LU, in Baar ZG.

D) Ernennung von Finanz- und Betriebsausschuss

Der Stifter bestimmt als erste Mitglieder des Finanz- und Betriebsausschusses (dieser wird ohne anderslautenden Beschluss des Stiftungsrates bis zur Übernahme von Doku-Zug als ein Ausschuss geführt, welcher sich selber konstituiert; vgl. auch Ziff. 8.8 der Stiftungsurkunde):

Beck-Iselin, Barbara Dorothea
Brunner, Daniel Heinrich
Schweiger, Rolf

E) Ernennung Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird bestimmt:

Burch & Partner Consulting GmbH, in Zug (UID: CHE-105.598.829)

Baar, den 23. Juni 2017



Daniel Brunner



Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, lic.iur. Heini Schmid, Rechtsanwalt und Notar, Leihgasse 2, 6340 Baar, beurkundet hiermit öffentlich, dass diese Urkunde dem ihr mitgeteilten Willen des Stifters Daniel Brunner entspricht und von diesem in Anwesenheit der Urkundsperson unterzeichnet wurde.

Baar, den 23. Juni 2017

Die Urkundsperson:



Heini Schmid

